

Verhaltensrichtlinien des Deutschen Verbandes vermögensberatender Steuerberater e.V. (DVVS)

I. Allgemeines

1. Aufgaben und Ziele des DVVS

1.a) Der DVVS ist die einzige Berufsvereinigung der Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, die ihre Mandanten unabhängig in Finanz- und Vermögensangelegenheiten auf Honorarbasis beraten. Zweck des DVVS ist die Förderung einer unabhängigen Finanz- und Vermögensberatung auf Honorarbasis durch Angehörige der steuerberatenden, wirtschaftsprüfenden und rechtsberatenden Berufe. Soweit nachfolgend lediglich der Steuerberaterberuf benannt wird, gelten die Ausführungen für Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer entsprechend.

Zu den Aufgaben und Zielen des DVVS zählen insbesondere:

- die Wahrung und Förderung der berufsständischen und berufspolitischen Interessen von Angehörigen der steuerberatenden, wirtschaftsprüfenden und rechtsberatenden Berufe im Bereich der Finanz- und Vermögensberatung auf Honorarbasis;
- die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Berufsorganisationen;
- die fachliche Unterrichtung und Förderung der Berufsangehörigen;
- die Mitarbeit an der Fachgesetzgebung einschließlich des Berufsrechts;
- die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Angehörigen der steuerberatenden, wirtschaftsprüfenden und rechtsberatenden Berufe im Bereich der Finanz- und Vermögensberatung,
- die Förderung von Veröffentlichungen (gleich welcher Herstellungsart) zu Fragestellungen der Finanz- und Vermögensberatung,
- die Konzeption und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Gutachten und Stellungnahmen.

- 1.b) Die folgenden Verhaltensrichtlinien dienen dem Schutz und der Integrität des Berufsstandes und den schutzwürdigen Interessen der Mandanten, der einzelnen Mitglieder und des DVVS gleichermaßen. Die Grundsätze sollen zudem einen Rahmen abstecken, um dem vermögensberatenden Berufsangehörigen einen umfassenden und rechtssicheren Versicherungsschutz zu ermöglichen.

Über die gesetzlichen und berufsrechtlichen Regelungen hinaus sind die Verhaltensrichtlinien des DVVS von jedem Mitglied zu akzeptieren und einzuhalten, unabhängig davon, ob die konkrete Berufstätigkeit im Angestelltenverhältnis oder selbständig ausgeübt wird. Die Verhaltensrichtlinien des DVVS verpflichten zu verantwortungsvoller Berufsausübung. Über die Verhaltensrichtlinien des DVVS soll das Mitglied seine Mandanten informieren.

Die Verhaltensrichtlinien können je nach Notwendigkeit durch das Hinzufügen zusätzlicher Grundsätze, Regeln und Artikel ergänzt und aktualisiert werden. Sie befreien das einzelne Mitglied nicht von seiner individuellen Haftung gegenüber den Mandanten.

2. Berufsbild des vermögensberatenden Steuerberaters

- 2.a) Die Tätigkeit des vermögensberatenden Steuerberaters ist insbesondere durch Planung, Strukturierung, Optimierung, Sicherung und Übertragung von Vermögen und Finanzen privater und gewerblicher Mandanten geprägt. Diese Berufstätigkeit kann mit unterschiedlichen Schwerpunkten ausgeübt werden, etwa als Finanzplaner, als Nachfolgeplaner oder in anderer Weise. Zum Berufsbild gehören auch unterstützende Tätigkeiten, etwa die Lehrtätigkeit in der Aus- und Weiterbildung von Beratern sowie die Erarbeitung von für die Finanzberatung und ihren unterschiedlichen Ausprägungen und Schwerpunkten relevanten Fragestellungen.

Mitglieder des DVVS beraten Mandanten in der strategischen und systematischen Ausrichtung, Ordnung und Entwicklung ihrer gesamten privaten Finanz- und Vermögensstruktur auf Basis der Grundsätze ordnungsgemäßer Finanzplanung.

Sie sind in der Finanzplanung spezialisierte Berater privater und gewerblicher Mandanten.

2.b) Der vermögensberatende Steuerberater

- analysiert nach ausführlicher Datenermittlung und Datenerfassung die Finanz- und Vermögenssituation des Mandanten sowie seines persönlichen Umfeldes,
- definiert im Dialog mit seinem Mandanten dessen Zielvorgaben für eine künftige Finanz- und Vermögensstruktur,
- erstellt kurz-, mittel-, und langfristige Finanzplanungen auf Basis dieser Zielvorgaben und der individuellen Finanz- und Vermögensstruktur und erarbeitet eine Abweichungsanalyse als Basis für alternative Handlungsempfehlungen,
- erarbeitet Optimierungen der Finanz-, und Vermögensstrukturierung, unter Einbeziehung von Liquiditäts-, Vorsorge- und Risikoaspekten,
- erstellt bei Bedarf im Rahmen der Optimierungsvorschläge unterschiedliche Szenarien, die dem Mandanten bei der Abwägung unterschiedlicher Alternativen als Entscheidungshilfe dienen,
- sorgt für laufende Aktualisierung der Finanzplanung nach Mandantenanforderung oder gemäß turnusmäßigem Aktualisierungs-Auftrag (Berücksichtigung der Veränderungen der persönlichen Lebensumstände und der steuerlichen Regelungen),
- erstellt Finanzplanungen auch in wirtschaftlich schwierigen Situationen (Liquiditätsenge, Sanierungen),
- führt situationsbezogen Finanz- und Anlage-Produktprüfungen im Mandantenauftrag durch
und
- unterstützt auf Wunsch den Mandanten bei der Umsetzung von Handlungsempfehlungen, gegebenenfalls auch gemeinsam mit anderen Beratern.

II. Berufsgrundsätze

Die Berufsgrundsätze betonen die moralische und ethische Verantwortung, die ein Mitglied des DVVS gegenüber der Öffentlichkeit und seinen Mandanten übernimmt. Sie finden ergänzend zu den für jedes Mitglied des DVVS individuell geltenden

Berufsgrundsätzen bzw. Standesrecht der Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer Anwendung.

Für den Bereich der Finanzplanung gelten die nachfolgenden Berufsgrundsätze immer dann, wenn das Mitglied gegenüber seinem Mandanten auf der Basis eines mit diesem geschlossenen Vertrages tätig wird, der ausdrücklich die Beratung des Mandanten und damit die ausschließliche Wahrung der Mandanteninteressen zum Gegenstand hat. Sie gelten darüber hinaus auch dann, wenn das Mitglied für seinen Mandanten im Rahmen der Umsetzung der Planungsempfehlungen wiederum auf Basis eines mit diesem geschlossenen Beratungsvertrages gegen Honorar tätig wird.

- Integrität

Das Mitglied des DVVS hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Integrität auszuführen.

- Vertraulichkeit

Das Mitglied des DVVS hat die ihm von seinem Mandanten bereitgestellten Informationen absolut vertraulich zu behandeln.

- Objektivität

Das Mitglied des DVVS hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Objektivität auszuführen.

Objektivität erfordert strenge Sachlichkeit sowie Unvoreingenommenheit. Unabhängig von seiner beruflichen Stellung und von den jeweiligen Aufgaben hat das Mitglied des DVVS seine Objektivität zu wahren und jegliche Unterordnung, die zu einer Verletzung dieser Berufsgrundsätze führen würde, zu vermeiden.

- Neutralität

Das Mitglied des DVVS hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Neutralität auszuführen.

Das Mitglied des DVVS hat gegenüber Mandanten Interessenkonflikte offen zu legen. Persönliche Vorstellungen, Vorteile und Ziele sind den Interessen des Mandanten unterzuordnen.

- Kompetenz

Das Mitglied des DVVS hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Kompetenz auszuführen.

Das Mitglied des DVVS hat dafür Sorge zu tragen, das notwendige Kompetenzniveau zu erreichen, zu bewahren und auszubauen, bspw. durch geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Kompetentes Verhalten bedeutet auch, eventuelle Zweifelsfälle und Grenzsituationen zu erkennen und in solchen Fällen die Hilfe von kompetenten Dritten in Anspruch zu nehmen. Andernfalls muss das Mitglied des DVVS den Mandanten über fehlende Kompetenz informieren.

III. Grundsätze ordnungsgemäßer Finanzplanung

1. Neben den Berufsgrundsätzen (II.) finden die Grundsätze ordnungsgemäßer Finanzplanung Anwendung, welche eine ganzheitliche Finanzplanung sicherstellen.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Finanzplanung finden Anwendung auf die Analyse- und Beratungsphase und dabei auf die Erarbeitung allgemeiner sowie produktneutraler Handlungsempfehlungen. Diese Phase ist mit dem Strategiegeläch und der Aushändigung des Finanzplans an den Mandanten beendet.

Für die Umsetzungsphase gelten die berufsrechtlichen Vorschriften und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze.

2. Für die ordnungsgemäße Finanzplanung gelten die nachfolgenden Grundsätze:

Der Grundsatz der

- Vollständigkeit bedeutet, alle Mandantendaten auftragsabhängig dem Umfang nach zu erfassen, zu analysieren und zu planen. Je nach Umfang des Auftrages beinhaltet die Finanzplanung alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben, die Erfassung notwendiger persönlicher Informationen und die Abbildung des persönlichen Zielsystems des Mandanten.
- Vernetzung bedeutet, alle Wirkungen und Wechselwirkungen der einzelnen Daten in Bezug auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, auf Einnahmen und Ausgaben unter Einschluss persönlicher, rechtlicher, steuerrechtlicher und volkswirtschaftlicher Faktoren zu berücksichtigen.
- Individualität bedeutet, den jeweiligen Mandanten mit seiner Person, seinem familiären und beruflichen Umfeld, seinen Zielen und Bedürfnissen in den Mittelpunkt der Finanzplanung zu stellen und keine Verallgemeinerungen zu diesen Punkten vorzunehmen.
- Richtigkeit bedeutet, die Finanzplanung im Grundsatz fehlerfrei, nach dem jeweils aktuellen Gesetzgebungsstand und nach anerkannten Methoden der Finanzplanung durchzuführen. Planungen können per se nicht sicher, sondern nur plausibel sein und allgemein anerkannten Verfahren der Planungsrechnung entsprechen.

- Verständlichkeit bedeutet, dass die Finanzplanung einschließlich ihrer Ergebnisse so zu präsentieren ist, dass der Mandant sie versteht und nachvollziehen kann sowie seine im Rahmen des Auftrages gestellten Fragen beantwortet hat.
- Dokumentationspflicht bedeutet, dass die Finanzplanung einschließlich ihrer Prämissen und Ergebnisse in schriftlicher oder anderer geeigneter Form dem Mandanten zur Verfügung zu stellen ist.
- Einhaltung der Berufsgrundsätze bedeutet, dass ein Berater in privaten finanziellen Angelegenheiten im Interesse seiner Mandanten die für ihn geltenden Berufsgrundsätze - Integrität, Vertraulichkeit, Objektivität, Neutralität und Kompetenz - beachten muss.

Stand: 07. April 2008